

Aufstellung des Bebauungsplanes "Warenberg, 1. Änderung"

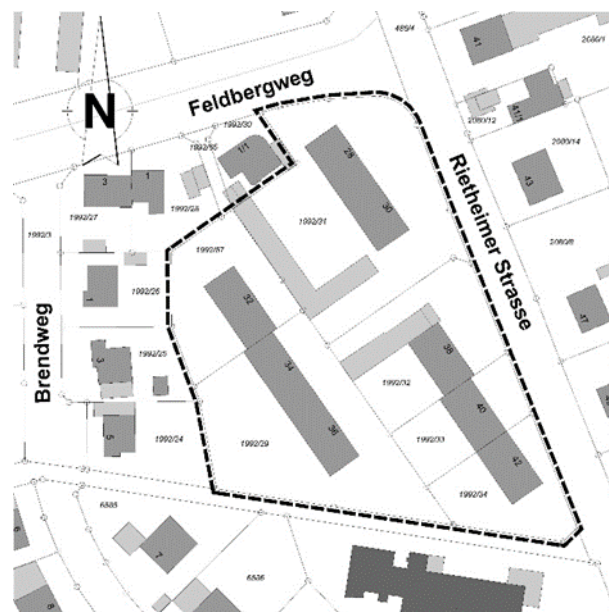
im Stadtbezirk Villingen

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2023 den Bebauungsplan "Warenberg, 1. Änderung" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Warenberg" teilweise überplant.

Das Plangebiet befindet sich westlich der "Rietheimer Straße" und umfasst die Flurstücke 1992/29, 1992/31, 1992/32, 1992/33, 1992/34 und 1992/57 der Gemarkung Villingen. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Der Eigentümer beabsichtigt, auf seinem Grundstück an der "Rietheimer Straße" in Villingen ein Projekt der Nachverdichtung zu realisieren. Dort sollen auf bestehenden Garagenzeilen Ein- und Zweizimmerwohnungen in modularer Bauweise entstehen. Hierzu sollen die Garagenzeilen mit einer Stahlkonstruktion überbaut werden. Auf diese werden die eingeschossigen Wohnmodule so abgesetzt, dass eine Nutzung der Garagen weiterhin möglich ist. Abhängig von der späteren modularen Konfiguration der Einheiten sind ca. 10 Wohneinheiten denkbar. Die Wohnmodule werden mit einer Dachbegrünung versehen, so dass hinsichtlich Kleinklima und Regenrückhaltung eine Verbesserung erzielt werden kann.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23. Oktober 2023

Jürgen Roth
Oberbürgermeister